

Verfassungsgericht billigt Impfpflicht für Kita-Kinder

RKI-Zahlen zur Verbreitung von Masern

Im Jahr 2021 wurden dem Robert Koch-Institut (RKI) insgesamt 10 Masernfälle aus ganz Deutschland gemeldet. Vier der betroffenen zehn Patient*innen seien ins Krankenhaus eingewiesen worden; zum Verlauf ihrer Erkrankung hat das RKI nichts veröffentlicht. 2020 gab es laut RKI-Statistik bundesweit 76 registrierte Masernfälle, im Vor-Corona-Jahr 2019 waren es 516. Der Höchststand im 9-Jahres-Vergleich (2013 - 2021) wurde 2015 mit 2.465 Masernfällen hierzu-

lande verzeichnet. Zahlen zu den vergangenen 20 Jahren hatte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im November 2019 mitgeteilt, nachgefragt von der AfD-Fraktion. In der Bundestagsdrucksache 19/15301 schreibt das BMG: »Gemäß übermittelten Daten des Robert Koch-Instituts nach Infektionsschutzgesetz wurden von 2001 bis 2019 acht Todesfälle aufgrund Masern gemeldet.« Weiter erfährt man vom Ministerium, dass zwischen 2008 und 2018 bundesweit insgesamt 10.508 Masernerkrankungen erfasst worden waren, wobei 2.900 Betroffene im Krankenhaus behandelt wurden. Gefragt nach Schäden oder Komplikationen in Folge von Impfungen gegen Masern erklärt das BMG: »Insgesamt wurden dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) seit 2008 verteilt über die Jahre 2.951 Meldungen von Verdachtsfällen auf über das übliche Maß hinausgehende Reaktionen nach Impfung mit Masernimpfstoffen gemeldet. Bei den Impfstoffen handelte es sich sowohl um Mono- als auch Kombinationsimpfstoffe.« Ein gemeldeter Verdacht bedeute aber »nicht ohne weiteres, dass ein ursächlicher Zusammenhang besteht«.

Kinder dürfen nur dann in eine Kita aufgenommen werden, wenn sie gegen Masern geimpft worden sind oder diese Infektionskrankheit schon durchgemacht haben. Die seit März 2020 geltende Pflicht, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden. Alle Fragen zur Masern-Impfpflicht sind damit noch nicht geklärt.

Vier Elternpaare, die ihre Kinder von einer kommunalen Kita oder von einer Tagesmutter betreuen lassen wollen, hatten Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt. Sie argumentierten, die ins Infektionsschutzgesetz aufgenommene Pflicht zur Impfung gegen Masern sowie deren Nachweis seien unverhältnismäßige Eingriffe in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ihrer Kinder. Zudem werde in unverhältnismäßiger Weise in das Elternrecht eingegriffen – und die Impfpflicht faktisch auch auf weitere Krankheiten ausgeweitet, weil Impfstoffe, die ausschließlich gegen Masern wirken sollen, in Deutschland gar nicht zugelassen seien.

In ihrem Beschluss, veröffentlicht am 18. August, bezeichnen die Verfassungsrichter*innen die beanstandeten Grundrechtseingriffe zwar als »nicht unerheblich«. Gleichwohl seien die neuen Nachweispflichten in der Gesamtabwägung verfassungsrechtlich in Ordnung und zumutbar, da der Gesetzgeber mit der Nachweispflicht einen »legitimen Zweck« verfolge: nämlich Menschen zu schützen, die nicht geimpft werden können, vor allem Säuglinge im ersten Lebensjahr, schwangere Frauen oder Personen mit Immunschwäche. »Für die Schutzpflicht streiten«, so das BVerfG, »die hohe Übertragungsfähigkeit und Ansteckungsgefahr sowie das nicht zu vernachlässigende Risiko, als Spätfolge der Masern eine für gewöhnlich tödlich verlaufende Krankheit (die subakute sklerosierende Panenzephalitis, SSPE) zu erleiden.« Für den »Gemeinschaftsschutz« sei eine Impfquote von 95 Prozent notwendig, schreiben die Richter*innen.

Laut Daten des Robert Koch-Instituts, vorgelegt im Mai 2019, waren »gut 93 Prozent« der Schulanfänger*innen im Jahr 2017 zweimal gegen Masern geimpft. Im Zeitraum 2001 bis 2019 waren dem RKI insgesamt »acht Todesfälle aufgrund Masern« gemeldet worden (→ *Randbemerkung*).

Zur Impfung gegen Masern stehen in Deutschland nur Mehrfachimpfstoffe zur Ver-

fügung, die gleichzeitig auch gegen Mumps, Röteln oder Windpocken wirken sollen. Dies führe, so das BVerfG, »faktisch dazu, dass die Kinder bei entsprechender Entscheidung ihrer Eltern die Impfung mit zusätzlichen Wirkstoffen hinnehmen müssen«. Auch das finden die höchsten Richter*innen verfassungsgemäß, da die Ständige Impfkommission die Impfungen gegen Mumps, Röteln und Windpocken ebenso empfiehlt wie die gegen Masern. Die Kombinationsimpfungen seien »deshalb ihrerseits grundsätzlich Kindeswohl dienlich«, meint das BVerfG, »wenngleich insoweit weder ein mit Masern vergleichbar hohes Infektionsrisiko besteht noch entsprechende schwere Krankheitsverläufe eintreten können«. Unzulässig wäre es zwecks Erfüllung der Pflicht aber, die Kombivakzine künftig auf noch mehr Impfstoffkomponenten auszuweiten.

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD), der sich gemeinsam mit seinem Amtsvorgänger Jens Spahn (CDU) für die Impfpflicht gegen Masern stark gemacht hatte, lobte den BVerfG-Beschluss sogleich als »gute Nachricht für Eltern und Kinder«. Empört reagierten die Ärztinnen und Ärzte für individuelle Impfentscheidung (ÄFI): Der Verein, der die Verfassungsbeschwerden der vier Elternpaare unterstützt hat, bezeichnete die Entscheidung als »unfassbar«. ÄFI hatte 2019 ein Gutachten vom Juraprofessor Stephan Rixen erstellen lassen. Rixen, inzwischen Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität Köln, kam zu dem Schluss, dass das Masernschutzgesetz gleich mehrere Grundrechte verletze (→ *BIOSKOP Nr. 88*).

Weitere Beschwerden anhängig

Der BVerfG-Beschluss bewertet allerdings nur die Masern-Impfpflicht für Kita-Kinder. Das Masernschutzgesetz betrifft aber noch viel mehr Menschen und Bereiche: Beschäftigte in Kliniken, Arztpraxen, Flüchtlingsheimen sowie Lehrer*innen und Schüler*innen. Da in Deutschland die allgemeine Schulpflicht gilt, dürfen ungeimpfte Mädchen und Jungen nicht einfach vom Unterricht ausgeschlossen werden. Allerdings werden Eltern, die ihre Kinder nicht gegen Masern impfen lassen, im Infektionsschutzgesetz Bußgelder angedroht, bis zu 2.500 Euro.

Ob und wie diese durchgesetzt werden, wird sich zeigen. Möglich ist auch, dass das BVerfG sich noch mal mit dem Masernschutzgesetz beschäftigen wird, jedenfalls sind in Karlsruhe noch fast zehn weitere Verfassungsbeschwerden anhängig, wie eine BVerfG-Sprecherin im August mitteilte. Wer die Beschwerdeführer*innen sind und aus welchen Gruppen sie kommen, sagte die Sprecherin aber nicht.

Klaus-Peter Görlitzer 